

§ 11 NÖ JG Ziele

NÖ JG - NÖ Jugendgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2022

Dieser Teil des Gesetzes soll unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmen und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, BGBl.Nr. 7/1993, dazu beitragen, daß

- a) junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
- b) junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
- c) junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind und
- d) das Bewußtsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at